

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/13952, 20/14772 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitskräfte wahrgenommen, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.

(2) Planstellen für Beamte dürfen nur insoweit eingerichtet werden, als sie für eine dauernde Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Beamten der Stiftung sind Bundesbeamte.

(4) Der Präsident und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziel der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren zu berufen; eine Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien begründet ist, für den Präsidenten und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrats, für die übrigen Beamten der Präsident.“

Berlin, den 28. Januar 2025

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

**Begründung****Zu Nummer 1**

Die Möglichkeit einer Namensänderung der Stiftung durch den Stiftungsrat ist abzulehnen und obliegt ausschließlich dem Willen des Gesetzgebers.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung entspricht dem Wortlaut der §§ 12 und 13 des noch gültigen Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung.